

KÖLNER FLÜCHTLINGSRAT E.V.

Kölner Flüchtlingsrat e.V. – Herwarthstr. 7 – 50672 Köln

An die Mitglieder, Freundinnen und Freunde des Kölner Flüchtlingsrates, beratende Gäste und weitere Interessentinnen und Interessenten

Kölner Flüchtlingsrat e.V.

Die Geschäftsstelle:

Herwarthstr. 7

50672 Köln

Tel: 0221 279 171-0

Fax: 0221 279 171-20

home: www.koelner-fluechtlingsrat.de

Claus-Ulrich Pröiß, Geschäftsführer

Fon: 0221 279 171-15

Mobil: 0171 7992647

Email: proelss@koelner-fluechtlingsrat.de

Köln, den 13.11.2018

Kommentar

Wer soll eigentlich mit wem „solidarisch“ sein?

Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. will Flüchtlingen zu ihrem Recht verhelfen. Das ist sein Motto und innerer Kern. Der Kampf um die Durchsetzung des „Rechts“, um Menschenrechte, Flüchtlingsschutz und menschenwürdige Lebensbedingungen umfasst auch Antirassismus in allen Varianten und die Verteidigung der demokratischen Republik. Wir versuchen uns darin redlich, das können Sie uns glauben!

Wenn wir uns dazu aber die erforderlichen strategischen Fragen stellen, müssen wir „weiter“ denken und befinden uns dann mitten im sozialpolitischen und wirtschaftlichen Kontext. Den zu analysieren und daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen ist eine zentrale Aufgabe und – nebenbei – riesengroße Herausforderung.

Die bisherigen Debatten um die „richtige“ Strategie auch in den Unterstützungsszenen zeigen aus meiner Sicht: Sie sind oft ahistorisch, analysieren nicht ökonomisch, beziehen sich gerne auf eigene Befindlichkeiten, Lebenswelten und Communities oder greifen viel zu kurz. Wir bewegen uns in unseren Diskussionen selber oft in einer Blase, aus der wir zu selten herauskommen. Wie ich finde, eine (manchmal auch verzweifelte oder ratlose) Ausdrucksform des totalen Umbruchprozesses, der insbesondere die gesellschaftliche Entwurzelung und Verarmung vieler voraussetzt und der seit dem Ende des Kalten Krieges und dem Beginn der „Globalisierung“ stattfindet.

Kapitalinteressen werden kaum mehr verheimlicht, sondern artikulieren sich unversteckt und – mit Verlaub - unverschämt. Wie selbstverständlich erwarten Finanzmärkte und Konzerne politische Unterstützung und bereichern sich an der Deklassierung und Armut großer, sehr großer Bevölkerungsgruppen. In Deutschland und weltweit.

KFR e.V. – gesetzlich vertreten durch den Vorstand:

**Wolfgang Schild, Rechtsanwalt,
Prof. Dr. Markus Ottersbach**

Der Verein ist laut Bescheinigung des Finanzamtes Köln-Altstadt vom 16.04.2018 als gemeinnützig anerkannt. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

**Spendenkonto
des Kölner Flüchtlingsrates e.V.:**

Sparkasse KölnBonn

BLZ: 370 501 98

Konto-Nr. 22 10 20 40

IBAN: DE28 3705 0198 0022 1020 40

BIC: COLSDE33XXX

Die Armut. Sie scheint etwas „natürliches“, Naturgegebenes zu sein: Ja, ja, sie ist schon schlimm, bedauert die Politik hierzulande. Aber ach, jammert die Politik, man kann irgendwie echt nichts dagegen machen. Wir versuchen aber alles, sprechen Staatslenker, und erhöhen Mindestlohn und Hartz 4 um einen Euro.

Jetzt mal im Ernst: Die Toten im Mittelmeer, die Festung Europa, das Abschiebemanagement in Deutschland, Rassismus, Populismus, fake news und wachsendes Unrecht – das ist die andere Seite derselben Medaille, die Reiche reicher macht und Arme ärmer. Diese Zusammenhänge müssen wir erkennen und stärker aufgreifen, um realistische Konzepte für die tatsächliche Bekämpfung der Fluchtursachen, für den Schutz von Flüchtlingen und für eine „solidarische Gesellschaft“ zu entwerfen – und mit Mut zu bewerben.

Denn wir können nicht erwarten, dass sich ausgegrenzte, verarmte und verängstigte Bevölkerungsgruppen „solidarisch“ gegenüber Flüchtlingen zeigen, wenn wir das Thema soziale Gerechtigkeit und die Forderung nach Gleichheit ignorieren.

Ihr
Claus-Ulrich Pröbß

Flüchtlingspolitische Nachrichten

November 2018

1. Internes

1.1 Offene Sprechstunde des Auszugsmanagements

Das Projekt Auszugsmanagement ist ein gemeinsames Projekt des Caritasverbands für die Stadt Köln e.V., DRK Kreisverband Köln e.V. und Kölner Flüchtlingsrat e.V.

Im Rahmen des Projektes bietet der Kölner Flüchtlingsrat e.V. eine offene Sprechstunde an.

Wann: donnerstags, 10:00 bis 12:00 Uhr

Wo: Haus der Evangelischen Kirche, Kartäusergasse 9-11, 50678 Köln (Altstadt-Süd)

Zielgruppe: Personen und Familien, die aktuell in den städtischen Flüchtlingsunterkünften in Köln untergebracht sind.

Kontakt: Carmen Bleker (Teamleitung), mobil: 0157/35415826, Email: bleker@koelner-fluechtlingsrat.de

1.2 Kinderwagen gesucht!

Für eine Flüchtlingsunterkunft in Köln suchen wir gut erhaltene Kinderwagen. Wenn Sie einen abzugeben haben und diesen spenden möchten, können Sie uns unter folgenden Nummern erreichen:

0152 - 25 846 260

0152 - 03881304

Gerne können Sie uns auch über unseren Aufruf bei Facebook kontaktieren. Die Abholung wird von uns organisiert.

2. Flüchtlingspolitik Köln und Region

2.1 Bleiberechtsinitiative Köln

Aus einer Forderung im Rahmen der Bleiberechtsinitiative durch den Kölner Flüchtlingsrat e. V., Rom e. V. und den Kölner Runden Tisch für Integration ging am 09.01.2017 die Ent-

scheidung des Hauptausschuss der Stadt Köln hervor, dass die Verwaltung alle Initiativen fördern soll, die auf eine Aufenthaltsperspektive für langjährig geduldete Menschen in Köln hinwirken. Daher wird ein Projektteam „Bleiberechtsprüfung für Langzeitgeduldete“ in der Ausländerbehörde Köln eingerichtet. Zunächst ist seitens der Ausländerbehörde geplant ca. 1.100 Menschen, die seit mehr als acht Jahren geduldet in Köln leben, auf die Möglichkeit einer Aufenthaltsperspektive hinzuweisen und an die fünf beteiligten Beratungsstellen – außer uns auch Caritas und Diakonie sowie Rom e. V. und agisra e. V. – zu verweisen.

Neben diesen 1.100 geduldeten Menschen leben allerdings viele weitere, insgesamt ca. 6000 Menschen, mit dem Status einer Duldung in Köln. Von den Bleiberechtsregelungen können daher weit mehr Menschen profitieren.

Gerne kann zur Klärung der Aufenthaltsperspektive ein Beratungstermin vereinbart werden:

Jessica Roßler

Kölner Flüchtlingsrat e. V.

Bleiberechtsinitiative

Email: rossler@koelner-fluechtlingsrat.de

Mobil: 0151/18354480

2.2 Rettet das Recht auf Asyl! - Redebeiträge von J. und Hannah Huser des Aktionstages am 28.09.2018

Frau J. aus Herat, Afghanistan:

„Liebe Bonner und Bonnerinnen, mein Name ist J., ich komme aus Herat, Afghanistan. Ich bin 2015 mit meinen Söhnen aus Afghanistan geflüchtet, weil ich von den Taliban bedroht wurde und meine Söhne entführt werden sollten. Ich habe als Lehrerin gearbeitet, das heißt, ich habe u.a. Frauen unterrichtet und beraten, wenn sie Gewalt erlebt hatten.

Die Lage in Afghanistan ist sehr schlecht, viele arme Menschen leben ohne Wasser, Essen, ohne Arbeit. Einem neuen Bericht der UN-Kinderhilfsorganisation Unicef zufolge gehen in Afghanistan fast vier Millionen Kinder nicht zur Schule. Kinder, die zur Schule gehen können, lernen oft auf dem Boden, haben kein Schulgebäude, keine Bücher.

Es gibt keine Sicherheit, alle leben in Angst. Jeden Tag sterben 50,60 Menschen durch Anschläge oder Bomben.

In den Nachrichten in Deutschland gibt es wenig Informationen darüber.

Warum gibt es keine Menschenrechte für afghanische Menschen? Es gibt keine Sicherheit in Afghanistan.

Ich habe Verwandte, eine Familie mit 3 Kindern in Norddeutschland, sie warten seit 3 Jahren auf ein Interview beim BAMF, sie haben Angst und keine Sicherheit, warum ist das so?

Jede Meile der Flugzeuge schickt Menschen in den Tod, wenn sie abgeschoben werden.

Asylrecht muss bleiben. Deutschland sollte keine Doppelpolitik gegenüber Einwanderern haben. [...]"

Hannah Huser, Kölner Flüchtlingsrat e.V.:

„Liebe Freundinnen und Freunde, Ich möchte mich J.s Worten anschließen. In Afghanistan gibt es nach neuen Berichten des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen keine einzige ‚sichere‘ Region, in die man abschieben kann!

Dass trotzdem nach Afghanistan abgeschoben wird, ist ein unglaublicher Vorgang. Hier wird sehenden Auges, wissentlich und bewusst Menschen gefährdet werden, alleine aufgrund einer politischen Entscheidung, alleine weil man das durchziehen will und es durchziehen kann.

Menschenrechte sind unteilbar und Abschiebungen in gefährliche Lebenssituationen daher nicht nur unverantwortlich, sondern auch völkerrechtswidrig!

Das gilt auch für Abschiebungen in sog. ‚sichere Herkunftsländer‘ – derzeit neben den EU-Mitgliedsstaaten, die afrikanischen Staaten Ghana und Senegal, sowie fünf Westbalkanstaaten. Und die Liste soll immer länger werden - Tunesien, Algerien, Marokko und Georgien.

Mit der Sicherheits- und Menschenrechtssituation in diesen Ländern hat das aber nichts zu tun. Das Konzept der sicheren Herkunftsländer zielt darauf ab, Schutzsuchende aus diesen Ländern abzuschrecken und sie schnell abschieben zu können. Es folgt nicht menschenrechtlichen Tatsachen, sondern politischer Willkür.

Und es untergräbt das Grundprinzip des fairen Asylverfahrens. Denn Schutzsuchenden wird

pauschal unterstellt, dass sie keine Schutzgründe hätten. Eine individuelle und sorgfältige Prüfung des Asylgesuchs kann hier nicht garantiert werden.

Und dieser Erosion fairer Asylverfahren sehen sich alle Schutzsuchenden in Deutschland ausgesetzt: Anstatt die oftmals kranken und traumatisierten Menschen erst mal ankommen zu lassen, werden sie Ruckzuck mit freiwilliger Ausreise oder Abschiebung konfrontiert. Sie werden in Schnellverfahren und kurze Prozesse gedrängt, in denen Viele dann - zumal ohne Rechtsbeistand - chancenlos sind.

Können wir uns da noch als ein Land rühmen, das Rechtsstaat und Menschenrechte wahrt? Wahrlich nicht!

Es wird eine Politik in Deutschland betrieben, in der ein NRW-Innenminister das mutmaßliche ‚Rechtsempfinden der Bevölkerung‘ über das Recht stellt und rechtswidrige Abschiebungen politisch verteidigt; in der ein CSU-Landesgruppenvorsitzender von einer ‚aggressiven Anti-Abschiebe-Industrie‘ spricht, und damit ehrenamtliche Helfer, Flüchtlingsberater und Anwälte verunglimpft, die Geflüchtete nur darin unterstützen, den grundgesetzlich garantierten Rechtsweg unseres Rechtsstaates zu beschreiten.

Anstelle von fairen und rechtsstaatlichen Verfahren werden Rechtsschutz- und Rechtsweggarantien abgebaut. Anstelle des Flüchtlings-schutzes werden unter dem Label ‚Integriertes Rückkehrmanagement‘ Abschiebungen in Kriegs-, Krisen- und Armutsländer durchgezogen.

Das Recht auf Leben, das Recht auf Zugang zu einem fairen Asylverfahren, das Recht auf Schutz, insbesondere in menschenrechtswidrige Zustände. All dies ist in Gefahr.

Liebe Freundinnen und Freunde, wenn die Politik aufhört, menschenrechtliche und rechtsstaatliche Prinzipien als Grundlage ihres Handelns zu achten, so liegt es mehr denn an uns Bürgerinnen und Bürgern, diese Prinzipien einzufordern!“

<https://www.weltoffen-bonn.de/content/rettet-das-recht-auf-asyl-bericht-vom-aktionstag-und-reden>, Zugriff am 28.10.2018

3. Überregionale Entwicklungen

3.1 Aktuelle Zahlen zu Asyl

Laut den jüngsten Zahlen des BAMF, haben im Zeitraum **Januar bis September** 2018 insgesamt 142.167 Personen in Deutschland Asyl beantragt. Gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr (168.306 Personen) bedeutet dies einen Rückgang um 15,5%. In demselben Zeitraum hat das Bundesamt über die Anträge von 169.450 Personen entschieden, 345.282 weniger (-67,1%) als im Vergleichszeitraum des Vorjahres.

28.742 Personen (17,0%) wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. August 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt. Darunter waren 2.162 Personen (1,3%), die als Asylberechtigte nach Art. 16a des Grundgesetzes anerkannt wurden. 19.355 Personen (11,4%) erhielten nach § 4 des Asylgesetzes subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU. Zudem hat das BAMF bei 7.785 Personen (4,6%) Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt. Seit Jahresbeginn wurden die Asylanträge von 59.562 Personen (35,2%) abgelehnt. Anderweitig erledigt (z.B. durch Entscheidungen im Dublin-Verfahren oder Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrages) wurden die Anträge von 54.006 Personen (31,9%).

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-september-2018.pdf?__blob=publicationFile, Zugriff am 25.10.2018

3.2 Familiennachzug: Bundesregierung hadert mit EuGH-Urteil

„Der Europäische Gerichtshof spricht ein Urteil - und die Bundesregierung weiß auch nach einem halben Jahr nicht, ob sie sich daran halten will. Es geht um den Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen. Bereits Mitte April hat der EuGH entschieden, dass ein junger Flüchtling auch dann Anspruch darauf hat, seine Eltern nachzuholen, wenn er während des Asylverfahrens volljährig geworden ist. Entscheidend sei, wann der Asylantrag gestellt wurde, und nicht, wie lange die Behörden brauchen, ihn zu bearbeiten.

Ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling, so der EuGH, habe ‚ein Recht auf eine Familienzusammenführung, das nicht in das Ermessen der Mitgliedstaaten (der EU) gestellt ist‘. Den Richtern geht es auch um Gleichbehandlung: Wenn zwei Minderjährige zur selben Zeit um Schutz bitten, dürfe es nicht sein, dass einer von seinen Eltern nur deshalb getrennt bleibe, weil sein Verfahren länger dauere als beim anderen.

Das EuGH-Urteil bringt Berlin ins Schlingern, denn in Deutschland muss ein Flüchtling noch minderjährig sein, wenn die Eltern einreisen. Zuständig für das Erteilen für Visa ist das Auswärtige Amt (AA), und dieses reagierte auf das EuGH-Urteil ganz klar: Deutschland setzt es nicht um. So hat es eine AA-Vertreterin kürzlich bei einer Tagung des Roten Kreuzes und des UN-Flüchtlingshilfswerks erläutert. Entsprechend hat das Amt auch gehandelt.

Nachzulesen ist das etwa in E-Mails, die die deutsche Botschaft in Nairobi an den Anwalt Jonathan Leuschner geschickt hat. Er vertritt einen Somalier, der in den Genuss des EuGH-Spruchs kommen könnte, wenn sich das AA daran hielte. ‚Das Urteil des EuGH entfaltet für Deutschland keine Bindungswirkung‘, schreibt aber Ende September ein Botschaftsmitarbeiter. Zu dem Ergebnis sei das AA ‚nach ausgiebiger Befassung‘ gekommen. Der EuGH habe nämlich einen Fall aus den Niederlanden entschieden, die Rechtslage dort unterscheide sich ‚deutlich‘ von der deutschen.

„Abstimmungsbedarf angemeldet“

Fragt man bei der Bundesregierung nach, erfährt man nur, dass derzeit eine Ressortabstimmung laufe, für die das Innenministerium zuständig sei. Das CSU-geführte Haus äußert sich inhaltlich ebenso wenig wie das SPD-geführte Justizministerium. Und für das Auswärtige Amt von Heiko Maas (SPD) ist das Thema so heikel, dass die Pressestelle betont, dass ihre ohnehin wenig erhellenden Antworten nicht wiedergegeben werden dürften. Erst auf die Frage nach den Gründen für die Verschlossenheit wird das Amt etwas offener: Man bearbeite Fälle, in denen der 18. Geburtstag bevorstehe, ‚prioritär‘.

Dabei war es der eigene Staatssekretär, der vergangene Woche im Bundestag auf eine

Frage aus der Linksfraktion zumindest ein wenig Licht in das Hin-und-her brachte. Michael Roth (SPD) sagte, dass die abwehrende Haltung seines Hauses allein mit dem Innenressort abgestimmt gewesen sei. ‚Zwischenzeitlich‘ aber hätten weitere Ressorts ‚Abstimmungsbedarf angemeldet‘. Das heißt: Zunächst lehnt man Anträge auf Nachzug ab, dann erst beginnt man darüber nachzudenken, ob es der richtige Weg ist, ein Urteil des obersten europäischen Gerichts nicht zu beachten.

Dieses Agieren empört die Menschenrechtsorganisation Pro Asyl, die davon ausgeht, dass einer ‚nicht unerheblichen Zahl‘ von Flüchtlingen zu Unrecht der Nachzug verweigert worden sei. Genaue Zahlen gibt es nicht. Pro Asyl appelliert an die Bundesregierung, das EuGH-Urteil anzuwenden, schließlich hätten die Richter nach europäischen Grundsätzen entschieden, nicht nach nationalen Eigenheiten: ‚Nur weil das Ergebnis nicht gefällt, kann man das Urteil nicht ignorieren; es gibt hier keine Wahl nach eigenem Belieben‘, sagt die rechtspolitische Referentin Bellinda Bartolucci. ‚Ein solches Urteil zu ignorieren, widerspricht europäischen Prinzipien und zerstört ganze Familien.‘

Genauso kritisch sieht das Daniel Weber, er arbeitet als Anwalt für den Verein ‚Jumen‘, der sich für Familiennachzug engagiert. Weber erinnert daran, dass das für den Nachzug maßgebliche Obergericht Berlin-Brandenburg bereits in zwei Entscheidungen indirekt erklärt habe, dass sich das EuGH-Urteil auf die deutsche Rechtsprechung auswirke - zugunsten der jungen Geflüchteten. Weber fordert das Außenamt auf, das Luxemburger Urteil anzuwenden und die betroffenen Familien nicht in einen langen Rechtsstreit zu zwingen.

Es ist das Haus von Familienministerin Franziska Giffey (SPD), das die enorme Bedeutung der Familieneinheit für die oftmals traumatisierten jungen Flüchtlinge betont: ‚Es ist uns daher sehr wichtig, dass dem Kindeswohl beim Familiennachzug Rechnung getragen wird.‘ Von dieser Beteuerung aber haben die Betroffenen erst mal nichts, das Auswärtige Amt bleibt vorerst beim bisherigen Prozedere: Wessen Asylantrag zu lange bearbeitet wird, hat einfach Pech und bleibt ohne seine Eltern.“

<https://www.sueddeutsche.de/politik/pro-familiennachzug-mutter-vater-und-kindgehoren-zusammen-1.3783952>, Zugriff am 25.10.2018

3.3 „Die Abschiebungspolitik verroht zunehmend“

Ulla Jelpke, Fraktion DIE LINKE, kommentiert in einer am 18. Oktober veröffentlichten Pressemitteilung die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zu Polizeigewalt bei Dublin-Sammelabschiebungen: „Die Abschiebungspolitik verroht zunehmend. Familien werden getrennt, Betroffene werden mit Festhaltegurten gefesselt, es kommt zu Demütigungen und Schlägen – das ist einfach erschreckend. Und wenn sich bewahrheiten sollte, dass im Zuge einer Dublin-Überstellung von Berlin nach Madrid am 6. Juni 2018 ein Mensch mit Medikamenten ruhiggestellt wurde, nur damit er handzahn abgeführt werden kann, wäre das ein menschenrechtlicher Skandal. Diese Vorwürfe müssen unbedingt aufgeklärt werden“ fordert die innenpolitische Sprecherin der Linksfraktion im Bundestag.

Jelpke weiter: „Da verwundert es nicht, dass deutsche Behörden bei Dublin-Überstellungen in andere EU-Staaten zunehmend auf Sammelabschiebungen per Charter-Flug setzen. Denn dort gibt es im Unterschied zu Linienflügen keine Zeugen, die bei Polizeigewalt einschreiten und Abschiebungen stoppen könnten. Dublin-Abschiebungen müssen insgesamt gestoppt werden, denn das Dublin-System ist eine Bankrotterklärung für die europäische Solidarität. Kaputtgesparte Staaten an der Peripherie werden mit der Aufnahme und Versorgung von Schutzsuchenden alleingelassen und viele Flüchtlinge leben auf der Straße, ohne Aussicht auf eine angemessene Unterbringung und Versorgung. Ich bleibe dabei: Schutzsuchende müssen sich selbst das Land aussuchen können, in dem sie ihren Asylantrag stellen!“, so Ulla Jelpke.

<https://www.ulla-jelpke.de/2018/10/deutschland-setzt-dublin-abschiebungen-mit-brachialer-gewalt-durch/>, Zugriff am 26.10.2018

Weiterführende Links:

<https://www.ulla-jelpke.de/wp-content/uploads/2018/10/1904960-Polizeigewalt-Dublin.pdf>, Zugriff am 26.10.2018

3.4 PRO ASYL: Zurückweisungen an der Grenze ein leiser Umbau des Rechtsstaates

„Die aktuelle Debatte um die Zurückweisungen an der deutsch-österreichischen Grenze verfehlt den Kern des Problems. Asylsuchende werden ad hoc ohne Rechtsverfahren zurück in EU-Staaten wie Griechenland verfrachtet - am Europa-Recht und rechtsstaatlichen Prinzipien vorbei.

Was sich seit einigen Wochen an der deutsch-österreichischen Grenze abspielt, mutet nach einem Umbau des Rechtsstaates an. Asylsuchende wurden von der Bundespolizei aufgegriffen und binnen kürzester Zeit in EU-Ersteinreisestaaten wie Griechenland zurückgewiesen – ohne dass eine sorgfältige Prüfung durch das BAMF erfolgt, ob dort ein rechtsstaatliches Verfahren in menschenwürdigen Verhältnissen gegeben ist und ohne den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, gegen das Vorgehen zu klagen.

An Einzelfällen wird Umbau des Rechtsstaates vollzogen

Die Öffentlichkeit und die Opposition diskutieren über die bislang geringe Zahl der Zurückweisungen und damit am Kern des Problems vorbei. Es wird von einer ‚Scheindebatte‘ geredet oder sogar die zu geringen Rückführungszahlen kritisiert, die ‚selbst hinter pessimistischen Prognosen zurückblieben‘. Verkannt wird, dass aus den bislang bekannt gewordenen Einzelfällen Präzedenzfälle geschaffen werden, mit denen das Bundesinnenministerium (BMI) künftig systematisch rechtsstaatliche Verfahrensgarantien umgehen kann. Flächendeckende Abschiebungen ohne die Möglichkeit effektiven Rechtsschutzes würden Realität. An innereuropäischen Grenzen würde der Rechtsstaat de facto ausgehebelt werden.

Rücküberstellungen nach Griechenland gerichtlich gestoppt

Das Bundesverfassungsgericht und viele deutsche Gerichte haben Überstellungen von Asylsuchenden oder bereits Anerkannten nach Griechenland bereits gestoppt. Es kann gerade nicht gesagt werden, dass nach Griechenland überstellt werden kann – wegen der dort

herrschenden katastrophalen Zustände muss im Gegenteil gerade ganz genau hingeschaut werden, ob eine Überstellung im Einzelfall möglich ist. Letztlich droht hier also nicht nur ein Streit um Zuständigkeiten, sondern es geht um drohende Überstellungen in unmenschliche und menschenrechtswidrige Situationen.

Jeder Asylsuchende hat das Recht auf ein faires und rechtsstaatliches Verfahren, in dem Behördenhandeln effektiv durch Gerichte überprüft wird. Dieses Recht droht nun systematisch ausgehöhlt zu werden.

Erste Zurückweisungen bereits erfolgt

Am 26. August 2018 fand die erste Zurückweisung an der deutsch-österreichischen Grenze statt: Der Betroffene wurde in einem Zug nahe Rosenheim von der Bundespolizei aufgegriffen. Da diese Person einen Asylantrag in Griechenland gestellt habe und dort registriert sei (EURODAC 1-Treffer), hat die Bundespolizeiinspektion Rosenheim scheinbar ohne weitere Prüfung entschieden, diese Person unmittelbar zum Münchener Flughafen zu bringen, von wo aus sie nach Griechenland geschickt wurde.

Die Bundespolizei berief sich dabei auf das – unbekannte – Abkommen zwischen Deutschland und Griechenland. Es gab für die betroffene Person scheinbar keinerlei Gelegenheit, rechtliche Schritte einzuleiten. Nachträglich diese Person ausfindig zu machen, ist unter den herrschenden Umständen in Griechenland äußerst problematisch.

Auch wenn es bisher nur um einige wenige bekannt gewordene Fälle geht: Dies ist alles andere als eine Bagatelle. Die Mehrzahl derer, die nach Deutschland über Griechenland oder Italien einreisen, wurde dort bereits registriert. Das BMI schafft sich ein Instrumentarium, das so angelegt ist, dass potentiell eine hohe Zahl von Asylsuchenden ohne rechtsstaatliches Verfahren nach der Dublin-Verordnung abgefertigt werden kann.

Hintergrund zu den Rücknahmeabkommen

Der Koalitionsausschuss hat am 5. Juli 2018 vereinbart, dass Schutzsuchende, die an deutsch-österreichischer Grenze aufgegriffen werden und in einem anderen EU-Mitgliedstaat

als Asylsuchende registriert wurden (EURO-DAC 1-Treffer) direkt in das ‚zuständige‘ Land zurückgewiesen werden, sofern mit diesem Mitgliedstaat ein ‚Verwaltungsabkommen‘ abgeschlossen sei. Daraufhin wurden Abkommen mit Griechenland und Spanien zu Zurückweisungen an der deutsch-österreichischen Grenze abgeschlossen, ein ebensolches mit Italien steht bevor.

Dabei sollen diese Abkommen scheinbar außerhalb der verbindlichen europäischen Dublin-III-Verordnung stehen, die genau solche Fälle regelt. Dies ergibt sich aus öffentlichen Äußerungen (Interview des Bundesinnenministers mit dem Handelsblatt vom 26. September 2018, ‚Horst Seehofer im Gespräch‘) sowie aus der Bundestagsdrucksache 19/4152 (Antwort der Bundesregierung zu Frage 9).

Selbst eine angedachte ‚Fiktion‘, dass diese Person gar nicht eingereist sei, steht der Anwendung der Dublin-III-Verordnung nicht entgegen. Der Staat kann sich nicht den Anwendungsbereich einer europäischen Verordnung aussuchen. Die Dublin-Verordnung ist ganz unstrittig an den Binnengrenzen der EU rechtsverbindlich, selbstverständlich auch für Deutschland, Österreich, Griechenland, Spanien und Italien. Es können zwar bestimmte Verfahrensmodalitäten wie verkürzte Überstellungsfristen vereinbart werden (Art. 36 Dublin-VO) – nicht aber kann die Dublin-Verordnung per se ausgehebelt werden.

Zugang zum Rechtsschutz verwehrt

Dieses Vorgehen ist rechtswidrig: Zunächst hat überhaupt eine Prüfung zu erfolgen, welcher Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 ff). Diese Prüfung kann nicht durch einen EURO-DAC-Treffer ersetzt werden. Die Dublin-III-Verordnung enthält einen ganzen Kriterienkatalog, nach welchem Deutschland oder ein anderer Staat zuständig sein könnte (Art. 8 ff), es ist gerade kein ‚5-Minuten-Verfahren‘.

Außerdem schreibt die Verordnung ganz klar die Möglichkeit vor, Rechtsmittel gegen eine solche Entscheidung der Überstellung einlegen zu können, währenddessen keine Ab-

schiebung erfolgen darf (Art. 27 Dublin-VO). Auch dies fußt auf dem menschenrechtlich garantierten Recht auf einen effektiven Rechtsbehelf (Art. 13 EMRK).

Es geht um menschenrechtlichen Schutz

Doch nicht nur die Kriterien der Dublin-III-Verordnung müssen geprüft werden, ebenso gelten die EU- Grundrechtecharta, die Europäische Menschenrechtskonvention und das Grundgesetz. Dies gilt auch bei der ‚Fiktion einer Nichteinreise‘ nach Deutschland und für sog. ‚Transitverfahren‘. Aufgrund dieser Rechtsgrundlagen wurde schon mehrfach klar entschieden: Es ist zu prüfen, ob im zu überstellenden Staat – wie z.B. Griechenland (!) – eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (Art. 3 EMRK, Art. 4 EU-GrCharta). Das zu prüfen ist ebenfalls zwingendes Recht und steht nicht im Belieben der deutschen Regierung.

Überstellungen und Abschiebungen ohnehin oft rechtswidrig

Bis heute haben viele deutsche Gerichte Überstellungen von Asylsuchenden oder auch bereits Anerkannten z.B. nach Griechenland, Italien, Bulgarien oder Ungarn zeitlich gestoppt wegen der drohenden unmenschlichen bzw. erniedrigenden Situation, in die sich die Betroffenen begeben würden. Vor dem EuGH sind derzeit mehrere Verfahren aus Deutschland anhängig, die die Frage der Gewährleistung erforderlicher Rechte in diesen Ländern zum Gegenstand haben.

Verfassungsgericht: Keine pauschalen Überstellungen nach Griechenland

Erst am 31. Juli 2018 hat das BVerfG entschieden, dass nicht pauschal davon ausgegangen werden kann, dass ein in Griechenland Anerkannter wieder dorthin zurückgeschickt werden kann. Das muss ebenso Konsequenzen für die Überstellung von Asylsuchenden haben. Der VGH Baden-Württemberg hat in seinem Beschluss vom 15. März 2017 formuliert: ‚Die besten Aufnahmebedingungen während des Anerkennungsverfahrens wären unzureichend, wenn den Betroffenen anschließend nach einer Anerkennung Verelendung droht, und umgekehrt.‘ (Rn. 25)

Effektiver Schutz in Griechenland nur auf dem Papier

Stattdessen müssen Behörden und Verwaltungsgerichte prüfen, ob eine Überstellung im individuellen Fall möglich ist und tatsächlich in Griechenland der Zugang zu Unterkunft, Lebensmittel und medizinischer Versorgung für die Betroffenen besteht. Das Verfassungsgericht verweist ausdrücklich auf die Berücksichtigung des Berichts von PRO ASYL zur Situation von Anerkannten in Griechenland.

Keine Kontrolle der Behörden, Rechtsstaat in Gefahr

Diese Gerichtsverfahren bezeugen: Der grund- und menschenrechtlich verbrieftene Rechtsschutz muss zwingend gewährleistet sein. Hier drohen letztlich Menschenrechte verletzt zu werden, und damit mehr als nur »reine« Zuständigkeitskriterien. Auch der Rechtsstaat wird ausgehebelt, wenn die Behörden sich jeglicher gerichtlicher Kontrolle entziehen“.

<https://www.proasyl.de/news/illegal-zurueckweisungen-an-der-deutschen-grenze-parallelsystem-am-rechtsstaat-vorbei/>, Zugriff am 25.10.2018

3.5 „Angriff auf den humanitären Schutzgedanken des Asylrechts“

Rede Ulla Jelpkes zu TOP 5 der 58. Sitzung des Deutschen Bundestages, 18.10. 2018

*Zweite und dritte Beratung des von den Abgeordneten Christian Lindner, Dr. Marco Buschmann, Katrin Helling-Plahr, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes – Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten***

„Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der FDP sieht vor, die Maghreb-Staaten, also Tunesien, Algerien und Marokko, und Georgien als sichere Herkunftsstaaten einzustufen. In jedem dieser Länder gibt es derart gravierende Menschenrechtsver-

letzungen, dass die Einstufung als sichere Herkunftsstaaten ein einziger Hohn ist.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Das Vorhaben – das richtet sich auch an die Regierungsfractionen – ist ein Angriff auf den humanitären Schutzgedanken des Asylrechts, den wir ganz klar zurückweisen.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Das zeigt im Übrigen schon ein Blick in die Lageberichte des Auswärtigen Amtes.

Da sind wir schon bei den Peinlichkeiten des FDP-Gesetzentwurfs. Sie haben zwar einen Änderungsantrag zu Ihrem eigenen Gesetzentwurf vorgelegt, aber trotzdem zitieren Sie weiterhin aus den Lageberichten von 2016. Es ist Ihnen offensichtlich ganz egal, dass es längst neue Berichte gibt. Und – das haben wir eben auch von dem Kollegen Stefan Ruppert gehört – es geht offensichtlich gar nicht mehr um das Schicksal der Flüchtlinge, sondern nur um ganz billige Profilierung. So etwas kann man nur als schäbig bezeichnen.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Zum Kollegen Seif: In der Tat heißt es in den aktuellen Lageberichten zum Beispiel zu Marokko und Algerien – Zitat -: ‚Homosexuelle Handlungen sind strafbar.‘ Ich finde, es ist Zynismus, von den homosexuellen Menschen in diesen Ländern zu verlangen, dass sie ihre Homosexualität verdeckt leben könnten.

(Beifall bei der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was ist das für eine Einstellung zu Menschenrechten? Da wird einem ja fast schlecht.

In Marokko geraten im Übrigen auch heterosexuelle Menschen schnell in den Fokus der Polizei: ‚Jeder außereheliche Geschlechtsverkehr und auch Ehebruch sind strafbar.‘ So viel zur Freiheit der Person.

Journalisten landen im Knast, wenn sie gegen ‚Fragen der öffentlichen Moral verstoßen‘, wenn sie den König kritisieren oder die Besat-

zungspolitik in der Westsahara in Frage stellen. So viel zur Pressefreiheit.

Zu Algerien heißt es – Zitat -: ‚Missionierungen sind verboten. Die (versuchte) Konvertierung eines Muslims ist unter Strafe gestellt.‘ So viel zur Religionsfreiheit.

In politisch relevanten Verfahren ‚nimmt die Exekutive unmittelbaren Einfluss auf die Entscheidungen des Gerichts‘. So viel zur Rechtsstaatlichkeit. Aus diesen Ländern berichten Menschenrechtsorganisationen regelmäßig, dass friedliche Demonstranten zusammengeknüpelt werden. Menschenrechtsverteidiger, Aktivisten und Journalisten, Homosexuelle, ethnische und religiöse Minderheiten und Kritiker des Regimes, ganz zu schweigen von außerehelichen Liebespaaren: Alle müssen mit Verfolgung und auch mit Folter rechnen, und es gibt nicht die Spur eines unabhängigen Gerichts.

Wenn Sie diese Länder als sicher einstufen, dann beschneiden Sie den Schutzanspruch von Menschen, die aus offensichtlich autoritären Staaten bzw. Diktaturen kommen. Das ist meines Erachtens einfach nur widerwärtig.

(Beifall bei der LINKEN)

Denn, meine Damen und Herren, für die Schutzsuchenden hat die Einstufung als sicheres Herkunftsland gravierende Folgen. Ihre Asylanträge gelten von Anfang an als unbegründet. Ihnen wird pauschal unterstellt – auch das hat der Kollege Seif hier sehr deutlich gemacht -, dass sie das Asylrecht missbrauchen. Sie haben damit keine Chancen mehr auf ein unvoreingenommenes Asylverfahren.“

(Detlef Seif (CDU/CSU): „Ja sicher!“)

„Flüchtlinge aus diesen Ländern werden dauerhaft in speziellen knastähnlichen Einrichtungen isoliert – ich sage nur AnKER-Zentren -; dort unterliegen sie der Residenzpflicht. Sie haben nur eingeschränkten Zugang zu Rechtsanwälten. Der Rechtsweg und Fristen werden verkürzt. Ihre Abschiebung ist trotz laufender Verwaltungsgerichtsverfahren möglich. Sie dürfen nicht arbeiten und keine Ausbildung beginnen. Außerdem droht ihnen eine Wiedereinreisesperre, selbst bei freiwilliger Ausreise.“

(Zuruf von der AfD: „Richtig so!“)

„Was für eine Schikane, kann ich da nur sagen.“

(Beifall bei der LINKEN)

Auf diese Weise werden Flüchtlinge nach Strich und Faden schikaniert, und das nur, weil sie von ihrem grundgesetzlich verbrieften Recht Gebrauch machen, Schutz zu beantragen. Das ist wirklich unverantwortlich.

Noch unverantwortlicher ist das, was die AfD heute zur Abstimmung stellt, nämlich Flüchtlinge nach Syrien zurückzuschicken“,

(Zuruf von der AfD: „Das steht da nicht!“)

„wo immer noch täglich Bomben fallen und in den letzten Monaten erneut Hunderttausende vor türkischen Angriffen aus Afrin geflohen sind. Ich würde ja vorschlagen, die gesamte AfD nach Syrien abzuschieben. Aber solche Gräueltaten kann man den Syrern nicht zumuten.“

(Beifall bei der LINKEN)

Noch ein Argument – das hier auch schon genannt wurde – zu den Anerkennungsquoten, die angeblich so niedrig seien. Die Linke erkundigt sich regelmäßig danach: Wir hatten beispielsweise im ersten Quartal 2018 für Flüchtlinge aus Marokko immerhin eine Anerkennungsquote von 10,2 Prozent.

Zum Schluss möchte ich sagen: Es darf nicht sein, dass auch nur ein einziger Verfolgter zurückgeschickt wird, weil ihm unsere Asylbürokratie von vornherein mit Misstrauen und Feindseligkeit begegnet. Deswegen sagt die Linke ganz klar: Jeder einzelne Asylantrag muss unvoreingenommen und fair geprüft werden, ohne jegliche Einschränkung, ohne böswillige Unterstellung. Deswegen lehnen wir heute den FDP-Gesetzentwurf ab; denn wir halten dies für eine erneute Einschränkung des Asylrechts.

Ich danke Ihnen.“

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

<https://www.ulla-jelpke.de/2018/10/rede-maghreb-staaten-sind-nicht-sicher/>, Zugriff am 25.10.2018

3.6 Lage der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge

3.6.1 Bericht der Bundesregierung zur Situation unbegleiteter minderjähriger und junger volljähriger Flüchtlinge in Deutschland

„Der Bericht der Bundesregierung zur Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge liegt seit dem 19.9.2018 vor. Auf Basis einer Befragung der Länder, der Jugendämter sowie von Einrichtungen der Jugendhilfe wird hinsichtlich der Umsetzung des Gesetzes zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher auf behördlicher und struktureller Ebene in den Ländern und Kommunen Stellung bezogen. Der Bericht beschreibt die Lebenssituation der unbegleiteten minderjährigen und jungen volljährigen Geflüchteten auf Basis der Befragung. Es wird darauf verwiesen, dass die Einbeziehung der Zielgruppe selbst in einer Befragung zur Evaluation des Gesetzes im Jahr 2020 erfolgen wird.

Die befragten Jugendämter und Fachverbände schildern laut des Berichts einerseits einen guten Ablauf des Verteilverfahrens. Zugleich dokumentiert der Bericht, dass junge Menschen sich der Verteilung noch immer entziehen, untertauchen und sich eigenständig zu Freunden und Verwandten oder in städtische Ballungsgebiete begeben. Angaben zur steigenden alltagsrelevanten psychischen Belastung aufgrund von traumatischen Erfahrungen im Herkunftsland und während der Flucht bestätigen auch die Ergebnisse der Online-Befragung durch den Bundesfachverband vom Herbst 2017. Einschätzungen zur bedarfsdeckenden gesundheitsbezogenen Angebotspalette und Versorgungsstruktur für die Zielgruppe im Bundesgebiet unterscheiden sich offenbar regional sehr stark. Der Bericht führt aus, dass die behördlichen und rechtlichen Hindernisse bei der Familienzusammenführung unbegleitete Minderjährige stark belasten. Hieraus resultierende Frustrationen und Schuldgefühle werden als Integrationshemmnisse benannt.“

<https://b-umf.de/p/bericht-der-bundesregierung-zur-situation-unbegleiteter-minderjaehriger-in-deutschland/>,

Zugriff am 26.10.2018

3.6.2 Antwort der Bundesregierung: Immer weniger Schutz für unbegleitete Minderjährige

Unter diesem Link ist zusätzlich sowohl der Bericht als auch die Auswertung der Umfrage von 2017 einzusehen.

Der Bundesverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) veröffentlicht außerdem eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a, und der Fraktion Die Linke zur Asylstatistik von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Das Fazit des BumF:

„Die Schutzquoten bei unbegleiteten Minderjährigen sind im Jahr 2018 stark gesunken. Dies obwohl die fünf Hauptherkunftsländer (Afghanistan, Eritrea, Somalia, Guinea und Syrien) dieselben sind, wie im Jahr 2017. Maßgebliche Verbesserungen der Situation in den Herkunftsländern, die ein drastisches Sinken der Schutzquoten erklären würden, fehlen jedoch, wie etwa der aktuelle Lagebericht zu Afghanistan zeigt.

Bereinigte Gesamtschutzquote* bei unbegleiteten Minderjährigen

2016	94,53 %
2017	81,27 %
1. Quartal 2018	60,6 %
2. Quartal 2018	59,2 %

* Schutzquote ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen

Das Sinken der Schutzquote beobachtet der Bundesfachverband umF (BumF) mit großer Sorge, da die tatsächliche Gefährdungssituation für Minderjährige in den jeweiligen Herkunftsländern insgesamt unverändert ist. Der BumF mahnt daher größte Sorgfalt bei der Prüfung der asylrechtlichen Schutzvoraussetzungen an, da Fehlentscheidungen zu Rückführungen in erhebliche Gefährdungen führen können – nicht der politische Wille, sondern rechtsbasierte Verfahren und der Schutz von Minderjährigen müssen entscheidend sein.“

<https://b-umf.de/p/antwort-der-bundesregierung-immer-weniger-schutz-fuer-unbegleitete-minderjaehrige/>,

Zugriff am 26.10.2018

4. Entscheidungen

4.1 Rechtsbehelf gegen Rückkehrentscheidung muss aufschiebende Wirkung haben. EuGH, Urteil vom 19.06.2018 - C-181/16 Gnandi gg. Belgien

„1. Eine Rückkehrentscheidung kann unmittelbar nach Ablehnung eines Asylantrags noch vor Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel erlassen werden. Die Voraussetzungen für eine solche Entscheidung nach der Rückführungsrichtlinie liegen vor, da der Aufenthalt von Asylsuchenden bei Asylantragsablehnung illegal wird. Dem steht das Recht auf Verbleib zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht entgegen. Der Erlass einer Rückkehrentscheidung zusammen mit der Entscheidung über die Aufenthaltsbeendigung ist zudem ausdrücklich in Art. 6 Abs. 6 RückfRL vorgesehen.

2. Die Rückkehrentscheidung darf allerdings erst nach Rechtskraft der Ablehnung ausgeführt werden. Es muss ein wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelf gewährleistet werden, wobei der Grundsatz der Waffengleichheit zu wahren ist. Daher ist das Rückführungsverfahren während der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs und, bei Einlegung, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf voll auszusetzen. Das heißt es darf keine zwangsweise Vollstreckung oder Abschiebungshaft erfolgen und die Frist für die freiwillige Ausreise beginnt nicht zu laufen.

3. Betroffene behalten ihren Status als Schutzsuchende, solange noch nicht endgültig über ihren Asylantrag entschieden wurde. Daher bleibt ihr Aufenthalt gestattet und ihnen sind die Rechte aus der Aufnahmerichtlinie zu gewährleisten.

4. Bis zum Ende des Rechtsbehelfsverfahrens müssen Schutzsuchende die Möglichkeit haben, alle wesentlichen Änderungen geltend zu machen, die einen Einfluss auf die Entscheidung haben können. Zudem müssen die Betroffenen umfassend und verständlich über ihre Rechte und die Wirkungen eines Rechtsbehelfs informiert werden.

<https://www.asyl.net/rpdb/m26457/>, Zugriff am 28.10.2018

Einen ausführlichen Kommentar zu diesem Urteil und den daraus abzuleitenden Konsequenzen finden Sie unter:

https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2018/AM18-9_beitrag_hruschka.pdf

4.2 Bundesausbildungsbeihilfe für Menschen mit Aufenthaltsgestattung - auch ohne die sogenannte „gute Bleibeperspektive“. Sozialgericht Lübeck, Beschluss vom 01.10.2018 - Az 36AL 172/18 ER

Das Sozialgericht Lübeck hat in einem Eilverfahren einem Menschen aus Afghanistan mit Aufenthaltsgestattung Berufsausbildungsbeihilfe zugesprochen. Das Sozialgericht stellt fest, dass eine rein abstrakte Betrachtung der ‚guten Bleibeperspektive‘ allein anhand der Gesamtschutzquote ‚nicht zur generellen Maxime aufwerten‘ lasse. ‚Schon rein sprachlich knüpft die Erwartung des rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts in § 132 Abs. 1 Satz 1 SGB III nicht an das Herkunftsland, sondern an die Person des die Leistung nachsuchenden Ausländers an. Dies macht zwar generelle Betrachtungen, wie die vorstehende der Gesamtschutzquote (...) nicht von vornherein wertlos, eine individuelle Betrachtung erübrigt sich dadurch gleichwohl nicht.‘

Nach Überzeugung des Gerichts ergibt sich die ‚gute Bleibeperspektive‘, schon aus der Tatsache der Ausbildung selbst. Denn ‚Es ist davon auszugehen, dass der Antragsteller sich auch für den Fall einer negativen Gerichtsentscheidung über seinen Asylantrag weiter rechtmäßig für die Dauer seiner Ausbildung (und ggf. nach § 18a Abs. 1a AufenthG auch über die Ausbildung hinaus) in Deutschland aufhalten darf. Die Voraussetzungen von § 132 Abs. 1 Satz 1 SGB III sind damit erfüllt.‘

Claudius Voigt, GGUA e.V., Mail vom 11.10.2018

4.3 Menschen, die sich im Kirchenasyl befinden, gelten nicht als „flüchtig“. VG Trier, Beschluss vom 16. Oktober 2018 - 7 L 5184 /18.TR

„Nach der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung gelten Asylbegehren-

de, die sich im Kirchenasyl befinden, nicht als ‚flüchtig‘. Dies hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 16. Oktober 2018 in mehreren ähnlich gelagerten Eilverfahren entschieden.

Sämtliche Antragsteller befinden sich seit geraumer Zeit im Kirchenasyl, wovon sowohl die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, als auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Kenntnis hatten. Nachdem die Antragsteller sich auf Aufforderung der Kreisverwaltung hin nicht selbst zur Überstellung nach Italien gestellt hatten, verlängerte das BAMF die grundsätzlich zur Überstellung vorgesehene Frist jeweils von sechs auf achtzehn Monate, da die Antragsteller ‚flüchtig‘ im Sinne der maßgeblichen Vorschriften der Dublin-III Verordnung seien. Dem traten die Antragsteller entgegen und beehrten gerichtlichen Eilrechtsschutz, um ihre drohende Abschiebung nach Italien zu verhindern.

Hiermit hatten sie in der Sache Erfolg. Nach Auffassung der Richter der 7. Kammer ist die Abschiebung der Antragsteller nach Italien nicht mehr zulässig. Vielmehr sei die Zuständigkeit zur Prüfung ihrer Asylanträge auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen, da es dieser nicht gelungen sei, die Antragsteller innerhalb der sechsmonatigen Überstellungsfrist nach Italien zu überstellen. Die Überstellungsfrist habe in den vorliegenden Fällen nicht wegen ‚Flüchtigkeit‘ der Antragsteller verlängert werden können, da dem BAMF und der Ausländerbehörde der Aufenthaltsort im Kirchenasyl bekannt gewesen sei. Ein anderes Ergebnis folge auch nicht aus dem Umstand, dass die Antragsteller sich nicht selbst zur Überstellung gestellt haben.

Infolgedessen hat das Gericht gegenüber dem BAMF angeordnet, dass eine Abschiebung der Antragsteller vor rechtskräftigem Abschluss ihrer - ebenfalls beim Verwaltungsgericht Trier anhängigen - Klageverfahren nicht erfolgen darf. Eine zusätzliche gerichtliche Anordnung gegenüber dem Rhein-Hunsrück-Kreis sei nicht erforderlich, da die drohende Abschiebung hierdurch bereits verhindert werde.

Die Entscheidungen sind unanfechtbar.“

<https://vgtr.justiz.rlp.de/de/startseite/detail/news/detail/News/pressemitteilung-nr-282018/>, Zugriff am 29.10.2018

5. Praxisrelevante Infos und Arbeitshilfen

5.1 Arbeitshilfe zur Ausbildungsduhlung

Ergänzend zum Hinweis auf die Arbeitshilfe zur Ausbildungsduhlung möchten wir auf eine weitere Arbeitshilfe des Paritätischen - Gesamtverbandes aufmerksam machen. Diese beschäftigt sich mit der Existenzsicherung von Geflüchteten während einer Ausbildung: „Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung für junge Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung“. Sie ist auf unserer Seite verfügbar.

<https://www.koelner-fluechtlingsrat.de/>

Ebenfalls finden Sie dort hilfreiche Übersichten zu den gleichen Themen, erstellt von der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA).

6. Filmtipp: IUVENTA

Johanna Bült vom Kölner Flüchtlingsrat e.V. hat für uns den Dokumentarfilm IUEVENTA angesehen. In dieser Ausgabe der Flüchtlingspolitischen Nachrichten erzählt sie von einem filmischen Machwerk, der das Filmpublikum nicht unberührt lässt:

Der italienische Regisseur Michele Cinque begleitete im Jahr 2016 für die Dauer eines Jahres das Netzwerk *Jugend rettet e.V.*, indem junge engagierte Menschen aus Europa sich im Herbst 2015 mit der Intention zusammenschlossen, durch freiwillige Seenotrettung im Mittelmeer, auf die mangelhafte Praxis der europäischen Union aufmerksam zu machen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde im Vorfeld über Crowdfunding ein umgebauter Fischkutter – die *Iuventa* (dt. Jugend) für die Seenotrettung beschafft, das notwendige Equipment organisiert sowie eine Crew formiert. Aus dem gesammelten Material entstand der sehr sehenswerte Dokumentarfilm *IUVENTA*.

Zu Beginn des Films gewinnt man als Zuschauer_in den Eindruck, dass die Crewmitglieder in ein ungewisses Abenteuer aufbrechen. Fast kommt etwas Klassenfahrt-Atmosphäre auf, als die Crew gut gelaunt und flachsig Erste-Hilfe-Maßnahmen einübt oder sich an der Reling an Gitarren-Musik erfreut.

Nach der ersten Seenotrettung ändert sich dies filmisch radikal und die freiwillig Engagierten sind neben überwältigender Freude der Überlebenden auch immer wieder mit größtem Leid konfrontiert. Michele Cinque wählt die Perspektive so, dass der/die Zuschauer_in den Eindruck hat, mit an der Rettungsaktion beteiligt, mit im Schlauchboot von Jugend rettet e.V. zu sein. Dies lässt den Puls höher schlagen und ist gleichzeitig ziemlich beklemmend. Selten hat eine Dokumentation an so einem pointierten Beispiel wie der Seenotrettung aufzeigen können wie divergent das Leben von Menschen ist, die in Europa aufwachsen durften und andererseits von geflüchteten Menschen, die diese Privilegien nie kennenlernen durften.

Während der Winterpause 2016, in der die Seenotrettung zu gefährlich wird, besuchen einige der Crewmitglieder von ihnen gerettete Menschen auf Sardinien. Tief berührt von den menschlichen Schicksalen wird in Hintergrundgesprächen deutlich, dass die jungen Engagierten, die mit großem Idealismus gestartet sind inzwischen mit dem eigentlichen Ziel der Netzwerkgründung von *Jugend rettet e.V.* hadern. Zu diesem Zeitpunkt wird zweierlei spürbar. Zum einen, wie schwierig es für die jungen Menschen ist, ohne therapeutische Hilfe wieder in das ursprüngliche Leben zurückzukehren und zum anderen, wie schwer es ist, den eigenen „Lifestyle“ nach dem Gesehenen nicht in Frage zu stellen. Trotz der Zweifel einiger Mitglieder von *Jugend rettet e.V.* fährt die *Iuventa* mit wechselnden Crewmitgliedern bis zum August 2017 auf das Mittelmeer raus um Menschen in Not zu retten. Der Film endet mit der Beschlagnahme der *Iuventa*.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind von *Jugend rettet e.V.* 1.4000 Menschen gerettet worden. Das Schiff wird von den italienischen Behörden u.a. wegen dem Vorwurf der Kooperation mit

Schlepperbanden sowie nicht notwendiger Seenotrettung in Lampedusa festgesetzt.

Weiterführende Links:

<https://www.iuventa-film.de/>, Zugriff am 28.10.2018

<https://jugendrettet.org/de/>, Zugriff am 28.10.2018

<https://seebruecke.org/>, Zugriff am 28.10.2018

7. Termine und Veranstaltungen

- **Bis 16.11.2018:** "Du Jude!" - Alltäglicher Antisemitismus in Deutschland: Eine Ausstellung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Ort: VHS Köln, Cäcilienstraße 35, Köln
- **20. 11. 2018, 18:00 Uhr,** Info-Veranstaltung für Ehrenamtliche und Geflüchtete zum Thema "Wohnungssuche in Köln" (auf Deutsch, mit albanischer Übersetzung). Ort: Bürgeramt Chorweiler, Pariser Platz 1, 50765 Köln
- **21.11.2018, 18:00-20:30 Uhr:** Aktuelle Situation Afghanistan - Zur Realität vor Ort und der Abschiebep Praxis in Deutschland. Hintergrundinformationen über die aktuelle Situation in Afghanistan und Erklärung von Flucht- und Verfolgungsgründen. Die Veranstaltung richtet sich an Freiwillige in der Flüchtlingsarbeit sowie weitere interessierte Personen. Referent: Gunter Christ, Rechtsanwalt. Ort: Kölner Flüchtlingszentrum FliehKraft, Turmstr. 3-5 (2. OG), Köln
- **12.12.2019, 16 – 18 Uhr:** Vortrag: Vergleichbar im Unterschied. Behinderung und Migrationshintergrund aus diskurstheoretischer Perspektive (Prof. Dr. Anja Hackbarth und Dr. Yaliz Akbaba, Universität Mainz). Ort: TH Köln, Bildungswerkstatt (W1 + W2), Ubierring 48, Köln
- **23.1.2019, 16 – 18 Uhr:** Vortrag und Lesung: Unterscheiden und Herrschen. Zu den Folgen der Kölner Silvesternacht (Prof. Dr. Sabine Hark, Humboldt-

Universität zu Berlin).
Ort: TH Köln, Bildungswerkstatt (W1 +
W2), Ubierring 48, Köln

- **3.4.2019, 16 – 18 Uhr:** Vortrag: Rassis-
muskritik im Kontext von Geschlechter-
verhältnissen in der Migrationsgesell-
schaft (Prof. Dr. Astrid Messerschmidt,
Bergische Universität Wuppertal). TH
Köln, Bildungswerkstatt (W1 + W2),
Ubierring 48, Köln